

Teilhabe

| DIE FACHZEITSCHRIFT DER LEBENSHILFE |

AUSGEWÄHLTE BEITRÄGE IN DIESEM HEFT | WWW.LEBENSHILFE.DE

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Inklusion – Schlagwort oder realistische Perspektive für die Geistigbehindertenpädagogik?

Entwicklung individueller Potenziale von Menschen mit geistiger Behinderung – Interdisziplinäre Diagnostik

PRAXIS UND MANAGEMENT

Gute Unternehmensführung – In der Lebenshilfe eine Selbstverständlichkeit!?

Teilhabe sichern – Trennung ambulant/stationär überwinden

NEWS

*Europe in Action:
Bildung für alle!*

Inclusion Europe fordert ein System der unterstützten Entscheidungsfindung

Bücher

Veranstaltungen

AUGUST 2008
47. Jahrgang

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Inklusion – Schlagwort oder realistische Perspektive für die Geistigbehindertenpädagogik? 4
Andreas Hinz, Ines Boban

Die Pedagogia Specialis als Vorbild für die Heilpädagogik 10
Ulrike Mattke

Entwicklung individueller Potenziale von Menschen mit geistiger Behinderung 19
Maren Müller-Erichsen, Regina Eccher, Monika Lang, Andrea Pahlich, Gerhard Neuhäuser

Veränderung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung durch Veränderung der Wohnform 26
Petra Weber, Michael vor der Horst

Übergang Förderschule – Beruf 27
Manuela Heger, Erhard Fischer

Das Niemann-Pick-Syndrom 29
Gerhard Neuhäuser

PRAXIS UND MANAGEMENT

Gute Unternehmensführung – In der Lebenshilfe eine Selbstverständlichkeit!? 32
Jürgen Auer

Teilhabe sichern – Trennung ambulant/stationär überwinden 34
Redaktion:
Dr. Theo Frühauf, Maren Müller-Erichsen, Wilfried Wagner-Stolp

Zur Diskussion: Inklusion – eine Herausforderung für die Lebenshilfe und die Behindertenhilfe 36
Ulrich Niehoff

Das Konzept Sozialraumorientierung in Stichworten 39
Lexikon

NEWS

Tagungsbericht – Europe in Action: Bildung für alle! 41
Lebenshilfe Österreich

Inclusion Europe fordert ein System der unterstützten Entscheidungsfindung 42

Umfrage bei Menschen mit geistiger Behinderung in den östlichen Bundesländern 43

Bücher 43

KIDS-2 – Kinder-Diagnostik-System 2 43
Klaus Sarimski, Hans-Christoph Steinhausen

Soll der Mensch biotechnisch machbar werden? 44
Otto Speck

Suchtmittelgebrauch und geistige Behinderung 45
Olaf Beer

Außenseiter-Kunst 46
Georg Theunissen (Hg.)

Fachlexikon der sozialen Arbeit 46
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.)

Aus dem Projekt „Lebenshilfe aktiv“ 46

Freiwilligenkoordination 47

Handlexikon Geistige Behinderung 47
Georg Theunissen, Wolfram Kulig, Kerstin Schirbort (Hrsg.)

Veranstaltungen 48

Bibliografie 49



ANDREAS HINZ



INES BOBAN

Inklusion – Schlagwort oder realistische Perspektive für die Geistigbehindertenpädagogik?

Die folgenden Überlegungen in Form von sieben Thesen beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Inklusion und Sonderpädagogik. Hier werden sie auf die Geistigbehindertenpädagogik bezogen, mit Modifikationen sind sie auch auf andere sonderpädagogische Fachrichtungen beziehbar. Zum Hintergrund der hier eingenommenen Perspektive ist bedeutsam, dass die Autorin und der Autor ursprünglich ausgebildete Geistigbehindertenpädagogen sind, hier jedoch bewusst die Perspektive der inklusiven Pädagogik einnehmen und sich von ihr aus der Geistigbehindertenpädagogik nähern.

These 1: Inklusion hat im deutschen Diskurs beste Chancen, zu einem Modebegriff zu werden.

Nachdem der Inklusionsbegriff international gesehen den deutschen Sprachraum relativ spät erreicht hat (vgl. SANDER 2002, 2003, HINZ 2002, 2003, 2004), zeichnet sich bereits nach kurzer Zeit eine deutliche Tendenz ab, dass er zu einem „In-Begriff“ (HÄBERLIN 2007) wird, mit dem gut belegt werden kann, dass man auf dem Laufenden und aktuell orientiert ist. Über weite Strecken fehlt selbst im integrationspädagogischen Diskurs eine differenziertere Auseinandersetzung damit, was das Anliegen und den spezifischen Fokus von Inklusion und inklusiver Pädagogik ausmacht.

Nach der problematischen deutschen Übersetzung des englischen Begriffs „inclusive education“ in der Salamanca-Erklärung von 1994 mit „Integration“ scheint sich die Tendenz, die Brisanz notwendiger Veränderungen semantisch zu minimieren, nun auch bei der Übersetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen fort-

zusetzen: Wenn man sich – auch auf der Ebene von Ministerien – ernsthaft mit Inklusion auseinandersetzen und diesen angemessenen und international gebräuchlichen Begriff nutzen würde, stünde Einiges an Veränderungen an – und zumindest ließen sich Diskussionen über bisher ungenutzte thematisierte Aspekte schlechter tabuisieren.

Im akademischen Diskurs finden sich schon seit längerer Zeit Formulierungen, die Sonder- und Integrationspädagogik mit einem Schrägstrich verbinden und so eine latente sonderpädagogische Tönung der Integrationspädagogik unterstützen – eine Tendenz, die bildungspolitisch deutlich mehr Problemaspekte als Chancen aufweist, denn damit wird Integration zu einer (oder bleibt eine) Frage in der Zuständigkeit der Sonderpädagogik und von Sonderpädagogen, der die allgemeine Pädagogik und die allgemeine Schule sich stellen oder er sie sich auch verweigern kann. Die gleiche Tendenz findet sich nun in Bezug auf die Integrations- und die inklusive Pädagogik, mitunter auch noch in Kombination mit Sonderpädagogik. Damit entsteht hier die gleiche Tendenz der Zuordnung zur Sonderpädagogik, ein beträchtlicher Teil des Innovationspotenzials der inklusiven Pädagogik, nämlich ihre klare Verortung im Rahmen der allgemeinen Pädagogik (vgl. HINZ 2007) wäre verspielt. Diese Tendenz könnte überdies im Sinne Dagmar HÄNSELs (2003) als weiterer Versuch der Sonderpädagogik interpretiert werden, sich berufspolitisch weiteres Terrain und weitere Zuständigkeiten zu sichern.

So droht Inklusion zu einem weiteren Begriff zu werden, der seines eigentlichen Inhalts mit allen Konsequenzen entfremdet wird und als neuer Modebegriff in den sonderpädagogischen Diskurs als Teil seines alltäglichen Selbstverständnisses Einzug

hält. Dies war, wie auch HAEBERLIN schreibt, bereits bei diversen anderen Begriffen der Fall, sei es Integration, Heterogenität oder Resilienz. So könnte demnächst jede Sonderschule und vielleicht auch noch jede Werkstatt für behinderte Menschen versuchen, sich nach außen hin als Ort der Inklusion zu präsentieren.

These 2: Diese Tendenz zur Sonderpädagogisierung der Inklusion ist kein spezifisch deutsches Phänomen, sondern lässt sich international finden.

Diese internationale Tendenz lässt sich an mehreren Beispielen belegen: So schreibt etwa Mithu ALUR, die Leiterin des National Resource Centres for Inclusion in Mumbai, über den indischen Diskurs: „The term *inclusive education* does not only refer to the education of children with special educational needs but refers to ‚all‘ children facing barriers to learning, regardless of gender, class, caste, religion, disability.“ Hier wird deutlich, dass es offenbar auch in Indien eine Tendenz gibt, inklusive Pädagogik auf Menschen mit Beeinträchtigungen zu beziehen. Demgegenüber vertritt sie ein breites Verständnis von Inklusion, das sich auf alle Menschen bezieht, die mit Lernbarrieren konfrontiert sind, unabhängig, ob diese mit Geschlechterrollen, sozialem Milieu, Kaste, Religion oder Beeinträchtigungen zu tun haben – und das sind letztlich alle Menschen. In Bezug auf ein Forschungsprojekt im größten Slum Asiens, Djaravi, führt sie die spezifischen Barrieren näher aus: „Inclusion in this context referred to three barriers caused:

- > due to poverty,
- > due to a cultural bias (as in the case of the girl child),
- > due to a systemic exclusion (as in the case of the disabled child)“ (ALUR 2005, 130).

Insbesondere drei Typen von Barrieren sind hier bedeutsam: Sie gehen auf Armut zurück, beziehen sich auf kulturelle Vorurteile, z. B. gegenüber Mädchen, und bedeuten systemischen Ausschluss wie im Fall von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die gleiche Aussage findet sich auch in der südafrikanischen Literatur: „There is a tendency in education circles to equate the international inclusive education movement with disability and other ‚special needs‘ ... It is important to address the challenges of inclusion in the context of addressing *all* forms of discrimination. This means that discrimination and exclusion relating to social class, race, gender and

disability and other less obvious areas (such as different learning styles and paces), should be addressed in a holistic and comprehensive manner“ (LAZARUS, DANIELS, ENGELBRECHT 2005, 47 f.). Auch hier wird die Tendenz beschrieben, inklusive Pädagogik schnell mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Verbindung zu bringen und die Wichtigkeit betont, dass Inklusion sich vom Selbstverständnis her auf alle Formen von Diskriminierung bezieht.

Beide Beispiele belegen, dass Inklusion nicht als veränderte Fortsetzung von Sonderpädagogik verstanden werden kann, sondern im Rahmen der Allgemeinen Pädagogik zu verorten ist (vgl. BOBAN, HINZ 2007a, 2007b, 2007).

These 3: Die Sonderpädagogisierung der Inklusion hat vermutlich mit unterschiedlichen Gegebenheiten zu tun: mit Strukturen und mit Personen.

Wie schon bei der Integration findet der Diskurs um Inklusion – das muss selbstkritisch festgestellt werden – im Wesentlichen im Umfeld von Sonderpädagogik statt. Die Zusammensetzung der jährlichen Integrationsforschertagungen seit 1987 weist nach wie vor eine extreme Überrepräsentanz von Sonderpädagogen auf, Grund- und Schulpädagogen insgesamt finden sich dort nur als extreme Minderheit. Die administrative Anbindung an Institute für Sonderpädagogik wird – bei aller u. U. individuell anders gelagerten Fokussierung – zum strukturellen Problem. Dies ist nachvollziehbar, so lange sich ein neues Gebiet erst zu entwickeln beginnt, dürfte aber auch mit Bedarfen an Komplexitätsreduktion auf allen Ebenen zu tun haben; allein schon eigentlich logische Doppelmitgliedschaften in zwei Instituten, z. B. für Sonderpädagogik und Schulpädagogik, würden unhaltbare Mehrarbeit bedeuten, von der strategischen Sicherung bisheriger Stellenstrukturen ganz zu schweigen.

Ein weiterer, hier möglicherweise bedeutsamer Aspekt könnte auch darin liegen, dass der Ansatz inklusiver Pädagogik – wie schon der der Integrationspädagogik – zu wenig anschlussfähig an Diskurse im Umfeld ist, etwa in der Schulpädagogik, der Sozialpädagogik, der Allgemeinen Pädagogik. Dies würde bedeuten, dass es nicht nur um die Frage eines möglichen Terraingewinns für die Sonderpädagogik geht, sondern auch um die Frage ihrer nach wie vor bestehenden inhaltlichen und

theoretischen Isolierung von anderen Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft.

These 4: Das Verhältnis von Inklusion und Sonderpädagogik bedarf – auch international – einer Klärung.

Hier stellt sich die Frage, was letztlich den spezifischen Fokus von Inklusion ausmacht.

Da Inklusion u. a. den Anspruch erhebt, tradierte Kategorisierungen in verschiedene Gruppen durch die Idee eines untrennbaren Spektrums individueller Unterschiedlichkeit zu ersetzen, werden alle gruppenbezogenen Zuschreibungen obsolet. Die auch in der Integration verbreitete „Zwei-Gruppen-Theorie“ (HINZ 2004) über Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen als zwei abgrenzbare Gruppierungen ist ein prominentes Beispiel, jedoch auch andere dichotome Vorstellungen wie Deutsche und Ausländer und selbst Mädchen und Jungen werden mit diesem Blickwinkel problematisch. Wenn nun aber andererseits keine Gruppen mehr benannt werden sollen, die in spezifischer Weise mit Barrieren konfrontiert sind, stellt sich die Problematik, nicht mehr klären zu können, wen Inklusion im Fokus hat – es sei denn, unspezifisch: alle.

Hier erscheint eine Aussage von Tony BOOTH hilfreich, einem der Autoren des Index für Inklusion. Er stellt die Vielfalt von möglichen Herausforderungen durch Barrieren heraus – wiederum weit über die Frage von Beeinträchtigungen hinaus: „Learners who experience barriers for learning and participation include learners in poverty, those affected by war and environmental degradation and change, learners who are victims of abuse and violence, street children, children being brought up by the state, children in abusive forms of child labour, learners with impairments, girls in situations where their education is seen as less important than that of boys, learners affected by HIV and AIDS or other chronic illness, nomadic learners, learners from oppressed groups and subjected to racism or other forms of discrimination, girls who are pregnant or have young children, learners whose home language is different from the language of instruction, learners who have inadequate education centres or inappropriate curricula and teaching“ (BOOTH 2005, 24 f.). Hier wird eine Vielfalt von Heterogenitätsdimensionen angeführt, die alle zu spezifischen Gefährdungen beitragen können, von der Kinderarbeit über AIDS und Gewalterfahrungen bis hin



JÜRGEN AUER

Gute Unternehmensführung – In der Lebenshilfe eine Selbstverständlichkeit!?

Selbstverständlich, lautet die spontane und überzeugte Antwort, wenn man die Verantwortlichen der Lebenshilfe-Vereinigungen fragt, ob ihre Einrichtungen und Dienste, ihre Orts- und Kreisvereinigungen oder ihre GmbH „gut geführt“ werden. Schließlich werde der Mensch mit Behinderung in den Mittelpunkt des Handelns gestellt, wird als Begründung gleich hinterhergeschoben. Zweifelsohne ist es richtig, wichtig und für die Lebenshilfe selbstverständlich, dass im Zentrum allen Handelns und Verhandlens der Mensch mit Behinderung steht. Die Lebenshilfe definiert und erläutert diese für sie charakteristische Sichtweise in Satzung, Grundsatzprogramm und Leitbild. Aber wenn sich ohnehin alle in der Lebenshilfe an die dortigen Vorgaben halten, brauchen wir dann ein zusätzliches Regelwerk, einen Kodex zur guten Unternehmensführung? Um dies zu beantworten, sei zunächst ein Blick in die Entstehungsgeschichte von Kodizes zur Unternehmensführung (Englisch: Corporate Governance) geworfen und dann die Frage diskutiert, ob es sinnvoll oder gar unabdingbar ist, dass sich die Lebenshilfe einen eigenen Corporate Governance Kodex gibt.

Was ist ein Corporate Governance Kodex?

Corporate Governance, ins Deutsche übertragen bedeutet das etwa „gute, verantwortungsvolle Unternehmensführung“, ist ein System mit dem erreicht werden soll, dass durch Führung und Kontrolle ein Unternehmen in seiner Existenz langfristig gesichert ist. Gleichzeitig soll es zu einem fairen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen kommen, etwa den Eigentümern eines Betriebs, den Mitgliedern eines Vereins, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Betreuten, Geschäftspartnern und Spendern.

Historischer Hintergrund für die Veröffentlichung eines deutschen Corporate Governance Kodex' im Jahr 2002 waren vorangegangene spektakuläre Konkurse großer Wirtschaftsunternehmen, die unter anderem auf mangelhafte Aufsicht und Kontrolle zurückzuführen waren. Zur Vermeidung solcher Entwicklungen hat der deutsche Gesetzgeber eine Reihe von Gesetzen erlassen, die die Transparenz des Geschäftsgebarens erhöhen, die Effizienz und Sorgfalt der Leitungsorgane steigern, die Kontrollmechanismen und Prüfungsmodalitäten verbessern sowie das Vertrauen in die Führung der Unternehmen stärken sollen.

Im Corporate Governance Kodex werden (international) anerkannte Regeln und Standards zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung definiert. Die Handlungsleitlinien für die Leitungsorgane beschäftigen sich mit den „Spielregeln“ innerhalb eines Unternehmens. Diese sind so auszugestalten, dass (wirtschaftliche) Unternehmenskrisen vermieden werden und der dauerhafte Bestand eines Betriebes sichergestellt ist. Zentrale Aspekte eines Kodex' sind deshalb unter anderem die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsgremien und operativer Ebene, Transparenz und Rechnungslegung sowie die Vermeidung von Interessenkollisionen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex bezieht sich zwar in erster Linie auf börsennotierte Aktiengesellschaften, nichts desto weniger hat er eine Streuwirkung auch auf Unternehmen im sozialen Bereich, deren Ausrichtung nicht die Maximierung des Profits, sondern die Maximierung des Wohls ihrer jeweiligen Zielgruppe ist.

Unabhängig von Rechtsform und der Betätigung eines Unternehmens im

Profit- oder Non-Profit-Sektor haben sich die folgenden Prinzipien von Corporate Governance herausgebildet:

- > Aufgaben- und Gewaltenteilung der Führungsorgane bezüglich Aufsicht, Leitung und Vollzug,
- > Effizienz der Arbeit der Leitungsorgane und der Kontrollmechanismen,
- > Transparenz bei Rechnungslegung und Prüfung,
- > Einrichtung eines Systems des Risikomanagements,
- > Wahrung der Interessen verschiedener Anspruchsgruppen,
- > Entwicklung von Grundsätzen zur Kommunikation und Berichtspflichten.

Braucht die Lebenshilfe einen eigenen Corporate Governance Kodex?

Seit ihrem Bestehen hat sich die Lebenshilfe in Deutschland als Eltern- und Selbsthilfeverband, als Fachverband und als Träger von Einrichtungen und Diensten enorm entwickelt und profiliert. Die einzelnen Organisationen haben oft die Größe mittelständischer Unternehmen erreicht. Damit sind neben die ideellen, konzeptionellen und rechtlichen Aspekte vermehrt Fragen der Wirtschaftlichkeit und Betriebsführung getreten. Besonderes Merkmal der Lebenshilfe in ihrem Selbstverständnis als Selbsthilfeorganisation und als Anbieter von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung ist dabei bis heute, dass in ihr Fachkräfte und Betroffene (Eltern, Angehörige und Menschen mit Behinderung) aktiv zusammenarbeiten.

Die Lebenshilfe bezieht ausführlich Stellung hinsichtlich der ethischen Fragen im Zusammenhang mit Menschen mit geistiger Behinderung. Es ist notwendig und sinnvoll, dass Positionen zu einer Ethik in der Unternehmensführung hinzukommen, und zwar unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung, der aktuellen fachlichen Herausforderungen, des Wertewandels und des Selbstverständnisses der Lebenshilfe.

Diesen Weg haben bereits einige Lebenshilfe-Organisationen beschritten. So hat beispielsweise eine Arbeitsgruppe im Landesverband Baden-Württemberg schon im ersten Halbjahr 2005 „Beiträge zu einer Unternehmensethik in der Lebenshilfe“ formuliert, die bei einem Vorstandstreffen diskutiert und ergänzt wurden. Ehrenamtliche Vorsitzende und Vorstandsmitglieder haben in den Jahren 2005 und 2007 bei Workshops anlässlich der Jahresta-

gungen des Landesverbands Bayern dringend die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen bzw. Leitlinien im Sinne eines Kodex' angemahnt und erste Leitgedanken fixiert.

Aktuell hat die Gemeinsame Sitzung von Bundesvorstand und Bundeskammer eine Arbeitsgruppe beauftragt, bis Sommer 2008 einen Vorschlag für einen Corporate Governance Kodex für die Lebenshilfe auszuarbeiten. Die Beteiligung an dieser Arbeitsgruppe spiegelt – übrigens bereits in Übereinstimmung mit dem Ziel des Kodex', die Interessen verschiedener Gruppen zu wahren – die lebenshilfetytische Vielfalt wider: Menschen mit Behinderung, Eltern, Ehrenamtliche aus Ortsvereinen, Landesverbänden und der Bundesvereinigung, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist dann Aufgabe der ehrenamtlichen Führungsgremien auf Bundesebene über Inhalt, Geltungsbereich und Verbindlichkeit eines Kodex' zu diskutieren und zu entscheiden.

Ist ein solcher Kodex überhaupt hilfreich?

Sich mit den Regelungen eines Corporate Governance Kodex für die Lebenshilfe zu befassen kann in vielerlei Hinsicht hilfreich sein: Unter anderem kann die Anwendung des Kodex dazu dienen,

- > eine effiziente Struktur der Vereine und ihrer Gremien und Organe sicherzustellen,
- > den Anforderungen an eine zeitgemäße Unternehmensführung entsprechend der Größe der wirtschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden,
- > Orientierung beim Wechsel in den Führungsgremien und
- > Anhaltspunkte beim Auftreten von Interessenkonflikten und bei Verfahrensfragen zu geben.

Regeln können einengen und unbeweglich machen. Auf der anderen Seite bieten sie Möglichkeiten der Orientierung, Strukturierung, Klarheit und nicht zuletzt der Absicherung des Handelns der ehren- und hauptamtlichen Verantwortungsträger in der Lebenshilfe hinsichtlich ihrer Haftung. In diesem positiven Sinne sollten die verschiedenen Aspekte diskutiert werden.

Was regelt ein Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe konkret?

Welche Aspekte könnte ein speziell auf die Lebenshilfe „zugeschnittener“ Kodex, den es, das sei an dieser Stelle noch einmal deutlich gemacht, bislang noch nicht gibt und mit dessen Erarbeitung und Verabschiedung die oben erwähnte Arbeitsgruppe und die ehrenamtlichen Führungsgremien der Bundesvereinigung aktuell befasst sind, regeln?

- > Der Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe kann Aussagen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten sowie zum Zusammenwirken von Aufsichtsgremium, Mitgliederversammlung, Vorstand und Geschäftsführung treffen.
- > Er kann Hinweise zur Zusammensetzung von Gremien und zu deren Kommunikations- und Informationsfluss untereinander geben.
- > Er kann Anhaltspunkte für Vergütungsfragen und Aufwandsentschädigungen der Leitungsorgane geben.
- > Der Kodex kann Aussagen zur Steuerung des Vereins, zum Berichts-, Dokumentations- und Kontrollwesen machen.
- > Er kann auf die strikte Einhaltung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit und des Spendenwesens hinweisen.
- > Er kann die Anspruchsgruppen, die innerhalb und im (sozial-)politischen und öffentlichen Umfeld der Lebenshilfe zu finden sind, benennen.

Wirkung entfaltet der Kodex durch die Diskussion seiner Aussagen!

Die Forderungen und Aussagen eines Corporate Governance Kodex' sind immer vor dem Hintergrund regional gewachsener und historisch bedingter Unterschiede in den Lebenshilfe-Vereinigungen, den gemeinnützigen Gesellschaften und Stiftungen der Lebenshilfe zu sehen. Sie sind deshalb vor allem diskussionswürdig, man muss sich mit ihnen auseinandersetzen und sie kritisch und konstruktiv hinterfragen. [...]

i Der Autor:

Dr. Jürgen Auer

Landesgeschäftsführer der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V., Kitzinger Straße 6, 91056 Erlangen, Tel.: (0 91 31) 7 54 61-0, Fax: -90

@ Juergen.Auer@Lebenshilfe-Bayern.de

Freiwilligenkoordination

Ein Handbuch für die Freiwilligenarbeit der Lebenshilfe

1. Auflage 2007.
96 Seiten, 11,5 x 14,8 cm, Spiralbindung

8,- € [D], 13,- sFr.
ISBN: 978-3-88617-527-7, Bestell-Nr. LEA 527

Dieses Handbuch wendet sich an Freiwilligenbeauftragte. Sie sind die Ansprechpartner für bürgerschaftlich Engagierte vor Ort und nehmen eine wichtige Scharnierfunktion zwischen der Organisation und der Gemeinde wahr. Freiwilligenarbeit muss systematisch angegangen werden, damit sie erfolgreich ist. Das Autorenteam hat praktische Handreichungen für das noch neue Berufsbild Freiwilligenkoordination erarbeitet und hier kompakt und übersichtlich dargestellt.

Wir wünschen den Leser(inne)n viel Erfolg bei der Gewinnung und Begleitung von Freiwilligen!

Bestellungen an:

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Vertrieb,

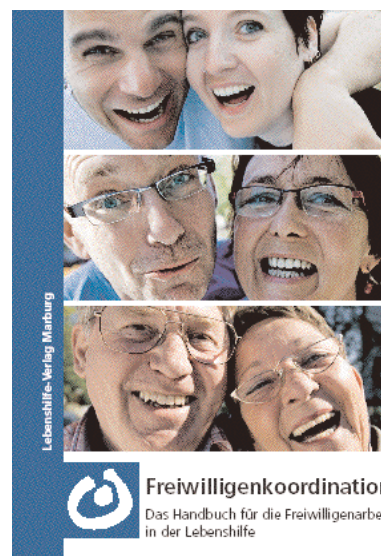
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg,

Tel.: (0 64 21) 4 91-1 16,

Fax: (0 64 21) 4 91-6 16,

vertrieb@lebenshilfe.de,

www.lebenshilfe.de



GEORG THEUNISSEN, WOLFRAM KULIG, KERSTIN SCHIRBORT (HRSG.)

Handlexikon Geistige Behinderung

Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik

Stuttgart: Kohlhammer Verlag 2007.
390 Seiten, 32,00 €, ISBN: 978-3-17-019349-9

Wie kaum ein anderer Bereich der Heil- und Sonderpädagogik ist die Arbeit mit geistig behinderten Menschen in den letzten Jahren in Bewegung geraten. Mit der Anerkennung der Lern- und Entwicklungsfähigkeiten von Men-

schen mit geistiger Behinderung haben sich auch die Theorien und Konzepte der Geistigbehindertenhilfe einer Kompetenz- und Stärkenperspektive verschrieben und um die Betroffenen sich und das Engagement zur Stärkung ihrer

Rechte in der Gesetzgebung ergänzt. Das Handlexikon liefert angesichts der rasanten Entwicklungen und Umbrüche der Geistigbehindertenhilfe in den letzten Jahren eine solide wissenschaftliche Orientierungshilfe. Dafür wurden alle wesentlichen Schlüsselbegriffe aufgenommen, die sowohl in praktischer als auch theoretischer Hinsicht bedeutsam sind. Dabei will das Handlexikon gleichzeitig den interdisziplinären Charakter dieses Fach- und Arbeitsbereiches zum Ausdruck bringen, indem die aufgenommenen Begriffe nicht nur aus dem Bereich der Heil- und Sonderpädagogik, sondern auch aus Psychiatrie/Medizin, Psychologie, Soziologie, Sozialpolitik und Sozialer Arbeit stammen.

47

IMPRESSUM

Teilhabe – Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe
(bis Ende 2008 Fachzeitschrift Geistige Behinderung, begründet 1961)
ISSN 0944-1234

Herausgeber
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg
Tel.: (0 64 21) 4 91-0, Fax: (0 64 21) 4 91-6 49
www.lebenshilfe.de, redaktion-teilhabe@lebenshilfe.de

Verlag
Lebenshilfe-Verlag Marburg

Redaktion
Dr. Theo Frühauf (Chefredakteur)
Regina Humbert (geschäftsführende Redakteurin, Lektorat)
Wilfried Wagner-Stolp, Roland Böhm
Redaktionssekretariat: Ulrike Pigors, Tel.: (0 64 21) 4 91-1 49,
E-Mail: ulrike.pigors@lebenshilfe.de

Redaktionsbeirat
Prof. Dr. Klaus Hennis, Bochum; Prof. Dr. Thomas Hülshoff, Münster
Prof. Dr. Theo Klauß, Heidelberg; Prof. Dr. Bettina Lindmeier, Hannover
Prof. Dr. Heinz Mühl, Wardenburg; Prof. Dr. Gerhard Neuhäuser, Linden
Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust, Berlin; Prof. Dr. Monika Seifert, Berlin
Prof. Dr. Heike Schnoor, Marburg; Prof. Dr. Anne Waldschmidt, Köln

Bezugsbedingungen
Erscheinungsweise viermal im Jahr.
Jahresabonnement einschließlich Zustellgebühr und 7% MwSt.
- Einzelheft: 10,- €
- Abonnement Normalpreis: 36,- €

- Abonnement Mitgliedspreis: 28,- €
- Sammelabonnement (ab 10 Exemplaren): 20,- €
- Abonnement Buchhandlungen: 23,40 €
- Studentenabonnement (nur PDF): 12,- €

Wir schicken Ihnen gern ein kostenloses Probeheft.

Das Abonnement läuft um 1 Jahr weiter, wenn es nicht 6 Wochen vor Ablauf des berechneten Zeitraums gekündigt wird.

Abo-Verwaltung: Hauke Strack,
Tel.: (0 64 21) 4 91-123, E-Mail: hauke.strack@lebenshilfe.de

Anzeigen
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 13, vom 01.01.2004, bitte anfordern.
Anzeigenschluss: 1. März, 1. Juni, 1. Sept., 1. Dez.

Druck
Fantasie GmbH, Ausgedachte Straße 111, 00000 Irgendwo

Hinweise für Autorinnen und Autoren
Manuskripte, Exposés und auch Themenangebote können eingereicht werden bei: Redaktion der Fachzeitschrift Teilhabe, Postfach 70 11 63, 35020 Marburg
Für genauere Absprachen können Sie uns auch anrufen: (0 64 21) 4 91-1 54 oder -1 49.
Für Umfang und Gestaltung eines Aufsatzes sowie für Literaturangaben orientieren Sie sich bitte an vorliegenden Heften. Entscheidungen über die Veröffentlichung in der Fachzeitschrift können nur am Manuskript getroffen werden. Ggf. ziehen wir zur Mitentscheidung auch Mitglieder des Redaktionsbeirats oder weiteren fachlichen Rat heran. Redaktionelle Änderungen werden mit den Autor(inn)en, die letztlich für ihren Beitrag verantwortlich zeichnen, abgesprochen. Beiträge, die mit dem Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers gekennzeichnet sind, geben deren Meinung wieder. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung ist durch diese Beiträge in ihrer Stellungnahme nicht festgelegt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.